

Landgericht Berlin II

Az.: 103 O 65/23



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand Frau [REDACTED]
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Thermondo Energy Zwei GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED], Prinzenstraße 34, 10969 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 103 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,
 - a) beim Abschluss von Thermondo-365-Aufträgen über Heizungsanlagen mit Verbrauchern im Fernabsatz eine Widerrufsbelehrung zu verwenden, wie geschehen gegenüber Frau [REDACTED]
- gemäß Anlage K 2.

- b) gegenüber Verbrauchern, die mit dem Unternehmen Thermondo Energy Zwei GmbH einen

Thermondo-365-Auftrag über eine Heizungsanlage abgeschlossen und diesen bei Verwendung einer Widerrufsbelehrung gemäß Anlage K 2 und Anlage K 3 innerhalb einer Frist von einem Jahr und zwei Wochen widerrufen haben,

zu behaupten, die „Stornierung“ sei rechtswidrig und es müsse eine 15 %ige Entschädigung des Angebotsbetrages entrichtet werden,

wie geschehen gegenüber Frau [REDACTED] mit E-Mail vom 30.11.2022

gemäß Anlage K 5.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit dem 20.09.2023 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 60.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen Verletzung ihrer Informationspflichten im Fernabsatz sowie wegen irreführender Berühmung von Schadensersatzansprüchen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einer Verbraucherin aus Wettbewerbsrecht auf Unterlassung in Anspruch.

Die Parteien streiten im wesentlichen über die Rechtmäßigkeit von Widerrufsbelehrungen der Beklagten im Zusammenhang mit dem Angebot und der Annahme eines Vertragsangebots sowie der sich daraus für die Einhaltung der Widerrufsfrist und die Rechtsstellung des widerrufenden Vertragspartners ergebenden Folgen.

Die Beklagte versandte an die Verbraucherin Frau [REDACTED] ein Vertragsangebot über die Installation einer Heizungsanlage (Anlage K 2):

Amage K2

ThermondoEnergy

Thermondo 365

Vertrag



Vertragsdaten

Thermondo Standard [REDACTED]

Leistungsgegenstand: Parallel

Name des/der	Gesellschaft
Abrechnungsort	Stationsort
F-Max	Alternative Stationsort

Bei mehreren Eigentümern:

Name des/der	Gesellschaft
Abrechnungsort	Stationsort
F-Max	Alternative Stationsort

Anschrift:

Stichtag Messbeginn	Passwortschlüssel
---------------------	-------------------

Einlieferungsadresse: Heizöl/Liquid/Arbeitsort

Thermondo GmbH	GRD 4 200 300
Rohr	Referenzwert
Brunnenstraße 153	10115 Berlin
Stadt Neukölln	Arbeitsort Ort

Standort der Anlage:

Stichtag Messbeginn	Passwortschlüssel
---------------------	-------------------

Contracting/Vertragspartner:

Thermondo Energy Zwei GmbH, Brunnenstraße 153, 10115 Berlin
Name

Vertragslaufzeit:

Der Vertrag beginnt nach schriftlicher Vertragsbestätigung durch Thermondo und endet 15 Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage.

Vertragsdaten

Thermoco Standard

Anlage wird jeweils mit folgenden Komponenten und Wirkstoffen geliefert:



Kessel _____

Wasserspeicher _____

Abgas _____

Solar _____

Eigenes Zubehör _____

Gebäudeart:

- Ein-/Zweifamilienhaus Mehrfamilienhaus
- Andere _____

Eigentumsverhältnisse:

Die Rechte- und Pflichten der Eigentümernummer sind in 55 geregelt

- Kunde ist Eigentümer WFG ist Eigentümer

Kaufkriterien sind Grundlage für das Angebot der Firma Thermoco GmbH

Nr. _____ Angebotsumme Netto 26.581,39 EUR

Angebotsumme Brutto 31.636,23 EUR

Wärmemenge: Preis pro kWh:

Die Wärmemenge ist unterliegt der Preisermessung
Diese ist in den Vertragsbedingungen (B11) geregelt

Netto _____ 178,15 EUR

gesetzliche MwSt _____ 11,85 EUR

Brutto _____ 212,00 EUR

Mit Inbetriebnahme zahlt der Kunde einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 0,00 EUR

- Der Bezug der in der Anlage eingesetzten Primärenergie erfolgt durch den Kunden

Vertragsdaten:

Thermondo Standard; [REDACTED]

Auftragsbestellung (Kilowatt/h bis 0,0):

Online:

Schließen Sie Ihren Vertrag in wenigen Minuten digital ab. Mit Klick auf den nebenstehenden Link gelangen Sie zur Online-Vertragsunterzeichnung.

[Vertrag online abschließen](#)

[Kilowattstunden, Kilowatt bis 0,0, bis 0,0, bis 0,0, bis 0,0](#)

Per Post:

Wenn Sie keine Online-Vertragsunterzeichnung wünschen, drucken Sie bitte alternativ diesen Vertrag vollständig aus und senden ihn ausgefüllt und unterschrieben per Post an unsere Adresse: Thermondo Energy Zwei GmbH, Brunnenstr. 153, 10215 Berlin.

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich (wir) die Thermondo Energy Zwei GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Thermondo Energy Zwei GmbH auf mein Konto gelassenen Lastschriften einzulösen.

Hiermit ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unsere(m) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Stabüber-Identifikationsnummer: DE102200002299936
Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt.

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Danke Herrschaft

Unterschrift

Hiermit erteile ich der Thermondo Energy Zwei GmbH auf Grundlage der u.g. Vertragsbedingungen meine Angaben sowie des Angebots der Thermondo GmbH, das diesem Vertragsdatenblatt beiliegt und das ich ebenso zur Kenntnis genommen habe, den Auftrag zur Errichtung und zum Betrieb der Heizungsanlage und der weiteren vertragsgegenständlichen, im Angebot genannten Bestandteile sowie zur Lieferung und Installation eines Smart Heating Systems.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

Vertragsdaten:

Thermindo-Standard (

Widerrufbefreiung

Informieren Sie sich bis zum 14. Tag nach Abschluss eines Vertrages über die Möglichkeit, den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Thermindo Energy GmbH, Brunnenstraße 155, D-10115 Berlin, Tel: +49 (0)30 4 200 100, E-Mail: kontakt@thermindoc.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dies auf der Thermindo-Homepage verfügbare Muster-Widerrufdemando aus, dessen Nutzung jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Mitteilung der Widerrufserklärung wird so aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung der Widerrufsrechte vor Ablauf der Widerrufsfrist erreichen!

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuerstatten. Ist bei der Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist, für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion erhalten haben. Es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in welchem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Rückzahlungen während der Widerrufsfrist beglichen werden, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechtes hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erzielten Dienstleistungserlöse im Vergleich zum Gesamterfolg des (zu Widerruf vorgeschriebenen) entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Frau [REDACTED] nahm dieses Angebot an, was die Beklagte wiederum mit folgendem Schreiben vom 15.03.2022 bestätigte (Anlage K 3):

Anlage K 3



Thermondo 365

Thermondo Energy Zuercherstrasse 151 10115 Berlin

Thermondo Energy	Service Center
Telefon	030 699 81 91 11
Fax	030 699 81 91 01
Telefaxnummer	030 699 81 91 01
Telefax	030 699 81 91 01
Telefaxnummer	030 699 81 91 01

Frau: [Redacted]

Auftragsbestätigung Thermondo 365

Sehr geehrte Frau [Redacted]

Wir freuen uns über Ihren Thermondo 365 Auftrag und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

Ihr Auftrag hat gerade bei uns den technischen Check durchlaufen, es wurden nochmals alle Bilder und alle Details des Auftrags geprüft. Die Prüfung wurde positiv abgeschlossen und wir bestätigen Ihnen hiermit das Zustandekommen Ihres Contractingvertrags mit den folgenden Eckdaten:

Zugrundeliegendes Angebot: [Redacted]
Laufzeit des Vertrags: 33 Monate
Monatliche Rate, brutto: € 212,00
Anzahlung brutto: € 0,00

Wir beginnen jetzt die Kommunikation mit dem Schornsteinfeger, dem Gasnetzbetreiber und bestellen Ihr Material. Sobald uns von Seiten des Schornsteinfegers ein OK vorliegt, wird unsere Disposition mit Ihnen in Kontakt treten und gemeinsam mit Ihnen nach einem passenden Installationstermin suchen.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Projektmanager gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf eine langjährige Kundenbeziehung.

Mit den besten Grüßen

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Thermondo Energy GmbH
Zuercherstrasse 151
10115 Berlin

Thermondo Energy
Zuercherstrasse 151
10115 Berlin

Thermondo Energy
Zuercherstrasse 151
10115 Berlin

Thermondo Energy GmbH
Zuercherstrasse 151
10115 Berlin



In der Angelegenheit: **Demire Güler**
 gegen
 Thermondo Energy GmbH
 Aktenzeichen: **151/15V**

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben die Rechte dieses Widerrufsrecht gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes.

Das Widerrufsrecht ausüben können Sie bei Thermondo Energy GmbH, Brunnenstraße 153, D-10115 Berlin (bei der wir Ihnen € 200,00 € Rückkaufgarantie anbieten) oder direkt über unseren Kunden-Support an der Hotline 030 2500 9900. Bitte teilen Sie uns mit, dass Sie diesen Vertrag widerrufen. Wir werden Ihnen den Betrag innerhalb von 14 Tagen zurückzahlen.

Fügen Sie dem Widerruf Ihren Namen, Ihre Adresse und die Kontaktdaten, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferadresse (für den Fall der Rücksendung) hinzu. Sie können auch eine Kopie der Bestellung als Beleg für den Kauf beifügen. Bitte beachten Sie, dass die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Mitteilung verwenden wir folgende Kontaktmöglichkeiten: Sie bei der angegebenen Telefonnummer anrufen oder über unser Web-Portal. Bitte beachten Sie, dass die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags nur dann wirksam ist, wenn Sie uns dies schriftlich mitteilen.

Bitte beachten Sie, dass die Bestimmungen während der Widerrufsfrist befristet sind, so dass Sie sich nicht auf andere Weise zu ändern, als dies in der DD in dem Zeitpunkt, zu dem Sie zur Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich dieses Vertrags verpflichtet sind, sondern nur auf die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt sind.

Senden Sie dies an:

Thermondo Energy GmbH, Brunnenstraße 153, D-10115 Berlin
 oder
 über die Hotline 030 2500 9900
 oder
 über unser Web-Portal

Vertragspartner sollte ausweislich der „Vertragsdaten“ im Vertragsformular jeweils die Beklagte sein, „installierender Fachbetrieb“ dagegen die Thermondo GmbH, eine Schwestergesellschaft der Beklagten. Dem Angebot und der Auftragsbestätigung gemäß Anlagen K 2 und K 3 sind folgende - gleichlautende - Widerrufsbelehrungen beigelegt:

(...) Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Thermondo Energy GmbH, Brunnenstraße 153, D-10115 Berlin (...) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. (...).

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben (...) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel (...).

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Mit Datum vom 23.11.2022 erklärte Frau [REDACTED] den Widerruf des Vertrags gegenüber der Beklagten (Anlage K 4). Daraufhin erhielt sie die nachfolgend wiedergegebene E-Mail eines Herrn [REDACTED], der sich als Kundenberater der Firma Thermondo Heizungsbau bezeichnete (Anlage K 5).

Anlage K 5

Где находится предприятие
 (21.10.2023)
 Дата: Упова. № 100/2023, 20.12.2023
 Тема: Thermondo Ihr Heizungsbauer, neuer Anspruch

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Sie haben die Firma thermondo Heizungsbau mit Ihrer Heizungsmodernisierung beauftragt

Ich möchte mich kurz bei Ihnen vorstellen. Mein Name ist [REDACTED] und ich bin für die Heizungsplanung und Kundenberatung der Firma thermondo tätig.

Der Kollege [REDACTED] ist nicht länger im Unternehmen beschäftigt. Ich stehe für alle Fragen jederzeit bereit.

Sie haben uns Ihren Widerruf zukommen lassen. Leider muss ich Ihrer Darstellung widersprechen.

Die Widerrufsbelehrung und auch ein korrektes Musterformular sind in den AGBs enthalten, die Widerrufsbelehrung zusätzlich auch im Mietvertrag und das Widerrufsformular ist zusätzlich auf unserer Homepage zu finden. Sie können sich sicher sein, bei mittlerweile über 35.000 verbaute Anlagen, ist dies von unserer Rechtsabteilung auf Herz und Nieren geprüft. Sollten Sie auf Ihrem Standpunkt beharren, müssen sich dann wohl leider die Anwälte drum kümmern.

Um eine Lösung zu finden, teilen Sie mir doch bitte eventuell erstmal mit, worauf sich Ihr Widerruf begründet?

Sollten Sie anstelle Gas lieber bei Öl bleiben wollen oder haben Sie Interesse an einer Wärmepumpe, dann kann ich Ihnen hierfür gerne ein aktuelles Angebot unterbreiten. Darauf hinzuweisen wäre allerdings noch, dass sich zum 15.8. die Forderungen verändert haben. Die Gas-Hybrid-Förderung in der Form und Höhe gibt es nicht mehr, es wird nur noch die Solarthermie mit 26% gefördert, nicht mehr der Gesamtinvest.

Sollten Sie bei Ihrer Stornierung bleiben, sind 15% Entschädigung des Angebotspreises gemäß AGB §15.2 fällig. Die Begründung Ihres Widerrufs ist wie gesagt nicht zutreffend.

Ich freue mich von Ihnen zu hören und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr [REDACTED]

Kundenberater im Außendienst
 Telefon: +49 [REDACTED]

Wir're haring: 14-20, 11-2023

Darin wurde der Widerruf von Frau [REDACTED] als verspätet und damit unzulässig zurückgewiesen, weil die Widerrufsbelehrung korrekt gewesen sei. Herr [REDACTED] vertrat deshalb die Auffassung, dass die Widerrufserklärung tatsächlich als „Stornierung“ anzusehen sei, für die nach dem Vertrag als Entschädigung 15 % des Angebotspreises zu zahlen sei. Eine entsprechende Entschädigungssumme stellte Frau [REDACTED] nachfolgend die „Thermondo GmbH“, eine weitere Schwwestergesellschaft der Beklagten, in Rechnung.

Der Kläger mahnte die Beklagte wegen unzulässiger Widerrufsbelehrung und unberechtigter Behauptung eines Anspruchs auf Stornierungskosten gegenüber Frau [REDACTED] mit Schreiben vom 20.07.2023 erfolglos ab.

Der Kläger rügt, dass die Widerrufsbelehrung unzulässiger Weise durch eine andere juristische Person als die Beklagte, nämlich der Thermondo Energy GmbH, erfolgt sei. So werde in den Widerrufsbelehrungen ausschließlich auf diese Gesellschaft verwiesen. Gemäß der nicht dispositiven gesetzlichen Vorgabe müsse die Widerrufsbelehrung und die Belehrung über die Folgen des Widerrufs vom Vertragspartner, dem verwendenden Unternehmen, erfolgen. Entsprechend solle danach der Verbraucher nach Widerruf Leistungen an die Thermondo Energy GmbH erbringen oder von dieser erhalten, obwohl die Zahlungen des Verbrauchers gemäß Einzugsermächtigung von der Beklagten eingezogen würden. Eine Widerrufsbelehrung, die auf ein Widerrufsrecht verweise, das gegenüber einer anderen juristischen Person ausgeübt werden solle, die nicht Vertragspartnerin sei und mit dem Vertragsverhältnis nichts zu tun habe, sei rechtswidrig. Ein entsprechend hiernach erklärter Widerruf gehe ins Leere. Die Widerrufsbelehrung sei deshalb erkennbar unzutreffend, für das konkrete Rechtsverhältnis zwischen Frau [REDACTED] und der Beklagten rechtlich unbeachtlich. Sie laufe außerdem Gefahr, die Fristen nicht einhalten zu können, weil sie gemäß der Belehrung gegenüber einer juristischen Person widerrufe, die kein Vertragspartner sei. Auch die Belehrung über die Widerrufsfolgen seien danach unzutreffend. Denn die vertraglichen Leistungen würden gegenüber der Beklagten erbracht und seien auch von dieser zurück zu gewähren. Frau [REDACTED] laufe Gefahr, hier gegebenenfalls Forderungen gegen ein Unternehmen geltend zu machen, welches nicht passiv legitimiert sei. Die Widerrufsfrist richte sich deshalb nach § 356 Abs. 3 S. 2 BGB und sei hier gewahrt. Die Beklagte belehre unzutreffend über das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen. Sie täusche Frau [REDACTED] über die ihr zustehenden Rechte und stelle in rechtswidriger Weise den fristgerechten Widerruf in Abrede. Sie berühme sich damit vertraglicher Rechte, die ihr nicht zustünden. Frau [REDACTED] habe mit der Beklagten auch keine Vereinbarung über einen pauschalen Schadensersatzanspruch in Höhe von 15 % des Bruttoauftragswertes bei Stornierung vereinbart. Insoweit seien Frau [REDACTED] auch etwaiger AGB der Beklagten nicht bekannt. Solche AGB seien in den Vertrag nicht einbezogen worden. Die Geltendmachung nicht bestehender Forderungen stelle eine unzulässige geschäftliche Handlung dar.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen,

a) beim Abschluss von Thermondo-365-Aufträgen über Heizungsanlagen mit Verbrauchern im Fernabsatz eine Widerrufsbelehrung zu verwenden, wie geschehen gegenüber Frau [REDACTED] mit E-Mail vom 30.11.2022

gemäß Anlage K 2;

b) gegenüber Verbrauchern, die mit dem Unternehmen Thermondo Energy Zwei GmbH einen Thermondo-365-Auftrag über eine Heizungsanlage abgeschlossen und diesen bei Verwendung einer Widerrufsbelehrung gemäß Anlage K 2 und K 3 innerhalb einer Frist von einem Jahr und zwei Wochen widerrufen haben, zu behaupten, die „Stornierung“ sei rechtswidrig, und es müsse eine 15 %ige Entschädigung des Angebotsbetrags entrichtet werden, wie geschehen gegenüber Frau [REDACTED] mit E-Mail vom 30.11.2022

gemäß Anlage K 5;

2. an ihn 243,51 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz hieraus p.a. seit dem 20.09.2023 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Widerrufsbelehrung für rechtmäßig. Der Firmenverbund Thermondo Energy nutze einheitliche Kontakte für Widerrufserklärungen. Diese würden zentral bei der Thermondo Energy GmbH registriert und bearbeitet. Exakt so sei das in der Widerrufsbelehrung vermerkt. Sie meint, die Widerrufsbelehrung habe nicht den Vertragspartner zu wiederholen, sondern darzulegen, wohin der Widerruf zu senden sei. Der Widerruf von Frau [REDACTED] sei verspätet, drücke aber deren vermutlichen Willen aus, dass sie an der Aufrechterhaltung des Mietvertrags kein Interesse mehr habe. Entsprechend sei von einer außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags auszugehen. Entsprechend der vertraglichen Bestimmungen habe dies zu einer pauschalen Schadensersatzverpflichtung ihrerseits gegenüber der Thermondo GmbH in Höhe von 15 % des Bruttoauftragswertes geführt. Sie habe die Thermondo GmbH mittels Abtretung ihrer Schadensersatzforderung ermächtigt, diesen Schaden direkt gegenüber Frau [REDACTED] als Schadensersatz geltend zu machen.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen wird auf die Schriftsätze ihrer Prozessbevollmächtigten nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist insgesamt begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte den geltend gemachten Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Verwendung einer Widerrufsbelehrung wie in Anlage K 2 wiedergegeben gemäß §§ 8 Abs. 3 Nr. 2, 8b in Verbindung mit § 3 Abs. 1, 2, 3a UWG in Verbindung mit §§ 312a, 312c, 312d, 312g, 355, 356 Abs. 3, 357 BGB, Art. 246 Abs. 3 S. 2 und 3 Nr. 3 und 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 und 2 EGBGB.

1.

Die Anspruchsberechtigung des Klägers ist unstreitig

2.

Die Beklagte hat nach Maßgabe von §§ 3, 3a UWG in Verbindung mit §§ 312a, 312c, 312d, 312g, 355, 356 Abs. 3, 357 BGB, Art. 246 Abs. 3 S. 2 und 3 Nr. 3 und 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 und 2 EGBGB durch die hier angegriffene Erklärung gegen ihre gesetzlichen Pflichten zur Widerrufsbelehrung im Fernabsatz verstoßen.

a.

Die entsprechende Belehrung des Verbrauchers muss nach den genannten Vorgaben klar und unmissverständlich erfolgen. Aus ihr muss deutlich hervorgehen, wie und wem gegenüber der Widerruf erklärt werden muss. Dem wird die angegriffene Belehrung nicht gerecht.

§ 355 Abs. 1 S. 2 BGB sieht grundsätzlich vor, dass der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer erfolgt, wobei als „Unternehmer“ im vorliegenden Zusammenhang der Vertragspartner des Verbrauchers gemeint ist. Vertragspartnerin der Verbraucherin ist hier die Beklagte. Im Widerspruch dazu enthält die Widerrufsbelehrung die Anweisung, dass der Widerruf gegenüber „uns, Thermondo Energy GmbH“ zu erfolgen hat. Das bedeutet, dass der Widerruf gegenüber der Schwestergesellschaft der Beklagten zu erfolgen hat, was erkennbar nicht dem Wortlaut der gesetzlichen Vorgaben entspricht.

b.

Es braucht vorliegend nicht abschließend entschieden werden, ob zwingend dem genannten Wortlaut des § 355 Abs. 1 S. 2 BGB folgend die Belehrung dahingehend zu erfolgen hat, dass ausschließlich der Vertragspartner des Widerrufsberechtigten unmittelbar zum Empfang des Widerrufs befugt ist. Das Gericht ist der Auffassung, dass über den Wortlaut der Regelung hinaus auch eine Erklärung gegenüber einem Empfangsboten des Vertragspartners möglich und deshalb auch eine entsprechende Belehrung zulässig sein muss. Auch über eine solche Konstellation unter Einbeziehung eines Empfangsboten müsste aber jedenfalls hinreichend deutlich belehrt, also auf die Stellung des benannten Widerrufsempfängers als Empfangsboten des eigentlichen

Vertragspartners ausdrücklich hingewiesen werden, was im vorliegenden Fall gerade nicht geschehen ist. Vielmehr erweckt die streitgegenständliche Widerrufsbelehrung, die in den von der Beklagten der Verbraucherin übersandten Unterlagen enthalten war, den Eindruck, dass die Thermondo Energy GmbH selbst die Unterlagen versendet hatte, mithin auch Vertragspartnerin der Verbraucherin war. Dadurch bleibt gerade unklar, dass nach den Vorgaben der Belehrung der Widerrufsempfänger und der Vertragspartner unterschiedliche juristische Personen sein sollen. Eine entsprechende Fehlvorstellung der Verbraucherin wird dadurch noch gefördert, dass sich die Firmenbezeichnung sehr ähneln und nur durch eine „Zwei“ in der Firmenbezeichnung der Beklagten unterscheiden.

Es ist schließlich auch unerheblich, dass es sich bei den beiden Gesellschaften um Schwestergesellschaften handelt die unter derselben Anschrift ansässig sind und nach Angaben der Beklagten „einheitliche Kontakt“ für die Widerrufserklärungen nutzen, die zentral bei der Thermondo Energy GmbH registriert und bearbeitet würden. Das entbindet die Beklagte nicht davon, im Rahmen der Widerrufsbelehrung unmissverständliche Angaben zum Erklärungsempfänger und dessen Funktion zu machen.

c)

Die Belehrungspflichten im Fernabsatz, denen die Beklagte zuwider gehandelt hat, sind als Regeln des Verbraucherschutzes ohne weiteres „Marktverhaltensregeln“ im Sinne des § 3a UWG, also gesetzliche Vorschriften, die auch dazu bestimmt sind im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, wobei der Verstoß vorliegend geeignet ist, die Interessen der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen.

3.

Der Unterlassungsanspruch scheidet entsprechend auch nicht etwa daran, dass hier lediglich ein geringfügiger, im Ergebnis unbeachtlicher Belehrungsfehler vorgelegen hätte, wodurch die entsprechend belehrte Verbraucherin weiterhin in der Lage gewesen wäre, den Widerruf ebenso wirksam zu erklären, wie bei einer zutreffenden Belehrung (vgl. BGH, NJW 2023. 1659).

Die Beklagte kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass eine hypothetische Widerrufserklärung entsprechend der Belehrung, die gegenüber der Thermondo Energy GmbH erklärt worden wäre, dennoch die Widerrufswirkung gem. § 355 Abs. 1 S. 1 BGB herbeigeführt hätte. Nach der Formulierung der Belehrung ist nämlich - wie bereits ausgeführt - gerade nicht erkennbar, dass die Thermondo Energy GmbH als ihre Empfangsbotin handeln sollte und insoweit sie von ihr auch zum Empfang ermächtigt war. Vielmehr erweckte die Erklärung zumindest den Eindruck, dass die Thermondo Energy GmbH selbst als Vertragspartnerin („uns“) auftrat. Es ist auch

nicht ausreichend, dass die Beklagte sich diese unzutreffende Belehrung unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes bzw. der Selbstbindung letztlich entgegenhalten lassen müsste, die Unwirksamkeit eines Widerrufs gegenüber der Thermondo Energy GmbH also redlicher Weise nicht einwenden dürfte und dies nach eigenem Bekunden auch nicht beabsichtigt habe. Denn die Stellung der Thermondo Energy und deren Benennung als Widerrufsempfängerin ohne weitere Klarstellung hat jedenfalls auch Auswirkungen auf die Vorstellung des Verbrauchers in Bezug auf die Abwicklung des Widerrufs und seinen Schuldner für etwaige Rückgewähransprüche. Es genügt, dass hinsichtlich dieser Rechtsfolgen durch die fehlerhafte - oder zumindest missverständliche - Belehrung eine Fehlvorstellung des Verbrauchers zur Rückabwicklung des Vertrags aufgrund des Widerrufs entstehen kann, er hier insbesondere das falsche Unternehmen auf ihm gebührender Leistungen in Anspruch nehmen könnte.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Unterlassung hinsichtlich der Berühmung von Schadensersatzansprüchen gemäß §§ 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 UWG.

1.

Die Rechnungsstellung von Entschädigungsansprüchen unter Verweis auf eine angebliche Kündigung in Ansehung der tatsächlich erfolgten Widerrufserklärung der Kundin stellt eine objektiv unzutreffende Angabe und damit eine irreführende unzulässige geschäftliche Handlung dar. Aus den Ausführungen ob zu Ziffer I. folgt, dass aufgrund der fehlerhaften Widerrufsbelehrung der Beklagten die Widerrufsfrist bei Erklärung des Widerrufs noch nicht abgelaufen war. Entsprechend kamen entgegen der anderslautenden Angaben in der Email gemäß Anlage K 5 Stornierungskosten als Schadensersatzansprüche der Beklagten nicht in Betracht.

2.

Die Anspruchsberühmung ist zunächst eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG (BGH, GRUR 2022, 170 - Identitätsdiebstahl II; Köhler/Bornkamm/ Feddersen UWG, 41. Aufl. § 5 UWG, Rdn. 1.14; 1.53; 3.194).

3.

Sie ist aufgrund der darin enthaltenen irreführenden Angaben auch unlauter gemäß §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 UWG. Nach § 5 Abs. 1 UWG sind irreführenden geschäftliche Angaben unlauter, die geeignet sind, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (vgl. BGH a.a.O.). Konkret wird der Verbraucher in die Irre geführt,

wenn im Angesicht eines erklärten Widerrufs suggeriert wird, eine Schadensersatzpflicht aufgrund einer tatsächlich erklärten Kündigung würde vorliegen. Insbesondere, wenn - wie vorliegend - eine Widerrufserklärung in eine Kündigungserklärung umgedeutet wird.

4.

Die Beklagte ist insoweit auch taugliche Anspruchsgegnerin. Zwar stammt die in Rede stehende Email gemäß Anlage K 5 als „konkrete Verletzungsform“, welche die Berühmung von Schadensersatzansprüchen enthält, von einem Herrn [REDACTED], der sich als Vertreter einer „Firma Thermondo Heizungsbau“ bezeichnet. Das ist offensichtlich nicht die Beklagte, die unter einer anderen Firma geschäftlich tätig ist, so dass sich die Stellungnahme von Herrn [REDACTED] zumindest formal gar nicht auf die Vertragsbeziehung zwischen der Beklagten der Verbraucherin Frau [REDACTED] bezieht. Allerdings gehört die Firma Thermondo Heizungsbau wohl wirtschaftlich zum Firmenverbund der Beklagten. Diese hat auch nicht eingewandt, für die Email gemäß Anlage K 5 nicht verantwortlich zu sein. Die darin enthaltenen Angaben sind ihr deshalb wie eigene Äußerungen bzw. Berühmungen zuzurechnen, zumal die Beklagte sie inhaltlich im vorliegenden Rechtsstreit weiterhin verteidigt und sich damit jedenfalls auch erkennbar zu eigen macht.

III.

Die hier vorliegenden Rechtsverletzungen begründen die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr, die nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung hätte ausgeräumt werden können. Eine solche hat die Beklagte aber verweigert.

IV.

Der Kläger hat gegen die Beklagte schließlich auch einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Abmahnkosten gemäß § 13 Abs. 3 UWG. Dieser bemisst sich als Kostenpauschale für den Aufwand, den der Kläger durch die streitgegenständliche Abmahnung aufwenden musste und ist der Höhe nach nicht im Streit. Es kommt deshalb vorliegend nicht darauf an, dass die vorgerichtliche Abmahnung sich zunächst nur auf einen der gerichtlichen geltend gemachten Unterlassungsansprüche bezog.

B.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, Abs. 1, § 709 S. 2 ZPO.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 27.08.2024

■■■■■, JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.08.2024

■■■■■ JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 103 O 65/23

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Berlin II, Kammer für Handelssachen 103,
am Dienstag, 27.08.2024 in Berlin

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]
als Vorsitzender

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. ./ Thermondo Energy Zwei GmbH

erscheinen bei Aufruf der Sache:

niemand.

Es wurde der folgende Tenor eines in vollständiger Fassung vorliegenden Urteils verkündet:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,
 - a) beim Abschluss von Thermondo-365-Aufträgen über Heizungsanlagen mit Verbrauchern im Fernabsatz eine Widerrufsbelehrung zu verwenden, wie geschehen gegenüber Frau [REDACTED]
[REDACTED]
gemäß Anlage K 2.
 - b) gegenüber Verbrauchern, die mit dem Unternehmen Thermondo Energy Zwei GmbH einen Thermondo-365-Auftrag über eine Heizungsanlage abgeschlossen und diesen bei Verwendung einer Widerrufsbelehrung gemäß Anlage K 2 und Anlage K 3 innerhalb einer Frist von einem Jahr und zwei Wochen widerrufen haben,

zu behaupten, die „Stornierung“ sei rechtswidrig und es müsse eine 15 %ige Entschädigung des Angebotsbetrages entrichtet werden,

wie geschehen gegenüber Frau [REDACTED] mit E-Mail vom 30.11.2022

gemäß Anlage K 5.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit dem 20.09.2023 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 60.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Ferner b.u.v.:

Der Streitwert wird auf insgesamt 60.000,00 € festgesetzt. Davon entfallen auf die Anträge zu 1a) und b) jeweils 30.000,00 €.

[REDACTED]

Vorsitzender Richter am Landgericht